

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
- Die Wahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung der Gemeindevorstände für die Wahl des Landrates und die Wahl des Bürgermeisters der Hansestadt Seehausen (Altmark) am Sonntag, dem 10.11.2019

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA werden für die oben genannten Wahlen vierundzwanzig Wahlvorstände gebildet.


Für jeden Wahlbezirk wird vom Wahlleiter ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern.

Bei der Auswahl der Beisitzer und Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde sein. Zugleich weise ich auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hin.

**Ich fordere die Parteien und Wählergruppen auf, mir umgehend,
spätestens bis zum 20.09.2019,**

**Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Nach dem
genannten Zeitpunkt werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der
Wahlberechtigten berufen.**

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 19.08.2019


Neuber
Wahlleiterin